

Allgemeine Verpackungsrichtlinie

Prozesseigner: tech. Betriebsplanung



Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung

2. Begriffsbestimmungen

3. Packeinheit

4. Verpackung

4.1. Verpackungsarten

4.1.1. Mehrwegverpackungen

4.1.2. Standardmehrwegverpackungen

4.1.3. Einwegverpackungen

4.2. Packhilfsmittel

4.3. Spezialbehälter

4.4 Sonderfall: Tischplatten Palettier- und Anliefervorgaben

5. Verpackungsplanung

6. Ladungssicherung

Abkürzungsverzeichnis

ABS Acrylnitril/ Butadien/ Styrol

de Deutsch

DIN Deutsches Institut für Normung

DIN EN ISO Deutsches Institut für Normung / Europa Norm / International Standards

en Englisch

Organization

DFÜ Daten-Fern-Übertragung

GLT Großladungsträger

IPPC International Plant Protection Convention

ISPM International Standards for Phytosanitary Measures

KLT Kleinladungsträger

PC Polycarbonat

PE Polyethylen

PE HD Polyethylen High Density

PE LD Polyethylen Low Density

PP Polypropylen

PS Polystyrol

PUR Polyurethan

PVC Polyvinylchlorid

TUL Transport, Umschlag, Lagerung

1. Zielsetzung

Diese Richtlinie beinhaltet Anforderungen und Festlegungen zur Regelung der Anlieferverpackung zwischen dem Vitra Konzern (nachfolgend „Vitra“ genannt) und seinen Zulieferern für direktes Material (nachfolgend auch „Lieferanten“ genannt). Ziel ist die **Regelung der Anlieferverpackung** zwischen Vitra und den beteiligten Lieferanten. Durch abgestimmte Verpackungsprozesse, optimale Behälter- und Verpackungsgestaltung, standardisierte Abmessungen und abgestimmte Mengeninhalte der Ladeeinheiten wollen wir einen rationellen und störungsfreien Materialfluss unter Beachtung qualitativer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte gewährleisten. Einsatz von standardisierten Mehrwegladungsträgern unter ökonomischen und ökologischen Aspekten.

Grundsätzlich ist der Lieferant für den Schutz und die vertragskonforme Anlieferung seiner Produkte verantwortlich. Er hat eine ordnungsgemäße und geeignete Verpackung / Umverpackung bzw. ein solches Transportmittel zu verwenden.

2. Begriffsbestimmungen

- Anlieferstandorte für Vitra: Folgende Standorte sollen in dieser Verpackungsrichtlinie als Anlieferstandorte für Vitra verstanden werden:
 - Vitra Weil
 - Neuenburg
 - Ungarn

3. Packeinheit:

- Packeinheit: vom Versender gebildete kleinste logistische Handhabungseinheit zur direkten Aufnahme der Ware, die während des Transports nicht aufgelöst wird. (bspw.: Karton, KLT, aber auch Gitterbox oder GLT, etc.)
- Lade-/Packhilfsmittel: Lade-/Packhilfsmittel sind Materialien, welche die Packeinheiten während des Transportes tragen, stabilisieren oder sichern (bspw.: Paletten, Deckel, Zwischenlagen, Folien, etc.).
- Ladeeinheit: Mehrere Packeinheiten können mittels passender Lade- /Packhilfsmittel zu größeren logistischen Einheiten, den Ladeeinheiten, zusammengefasst werden (bspw.: Gebinde, Verbundpalette, etc.).
- Einwegverpackungen: Die Einwegverpackung ist nur für einen einzigen Transport bestimmt und wird nicht zurückgeführt.
- Mehrwegverpackungen: Die Mehrwegverpackung ist im Gegensatz zur Einwegverpackung für mehrere Umläufe vorgesehen. Nach dem Gebrauch kann sie dem Verpackungskreislauf wieder zugeführt werden.

4. Verpackung

Sofern nicht anderweitig vereinbart, muss die zu wählende Transportverpackung zur Anlieferung bei Vitra folgende Kriterien erfüllen:

- beschädigungsfreie Teilelieferungen (keine Beeinträchtigung der Qualität)
- keine Verschmutzung der Teile
- Bildung rationeller Ladeeinheiten
- optimale Auslastung der Behältnisse
- Transportsicherung
- Stapelfähigkeit (unter Berücksichtigung des Teilegewichts im Verhältnis zur Kartonqualität/-stärke)
- problemlose Entladbarkeit der Transportfahrzeuge durch Flurförderzeuge
- Entladung erfolgt grundsätzlich über eine Rampe, deshalb ist die Zugänglichkeit der Ware zu beachten
- handlungsgerechter Aufbau
- Einhalten der vorgegebenen Standardabmessungen
- Kompatibilität zu den Logistikanforderungen der verschiedenen Werke von Vitra (z.B. Allgemeine Anlieferungskriterien für Contura GmbH)
- günstige Teileentnahme
- recyclingfähige Materialien
- bei Gefahrgut: Einhaltung jeglicher Gefahrgutvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen

Ein einzelnes Packstück darf dabei ein Bruttogewicht von 15 kg nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind Großladungsträger und Großkartonage.

Die Verpackungsplanung soll grundsätzlich nach ökonomischen und ökologischen Aspekten erfolgen. Die abfallwirtschaftliche Zielsetzung der Umweltgesetzgebung beinhaltet entsprechend den ökologischen Prioritäten:

- die **Vermeidung**
d.h.: Beschränkung der Verpackung auf den unmittelbar notwendigen Umfang.
- die **Verminderung**
Wiederverwendung durch Einsatz von Mehrwegverpackungen:
Mehrwegladungsträger sind Einwegverpackungen vorzuziehen. Der Anteil von Einwegverpackungen ist zu minimieren.
- sowie die **stoffliche Verwertung** der Verpackung.
Eine umweltverträgliche, stoffliche Verwertung muss sowohl bei Mehrweg-, als auch bei Einwegverpackungen gewährleistet werden.

Anforderungen an die Verpackung

Spezifischen Anforderungen vom VITRA Werk an die Verpackung und an das Anlieferkonzept sind zwischen Lieferanten und VITRA Verpackungsmanagement mittels **Verpackungsdatenblatt** festzulegen.

Das Verpackungsdatenblatt ist vom Lieferanten beim Einkauf/ Verpackungsmanagement einzufordern.

Vor der ersten Anlieferung ist das von VITRA an den Lieferanten gesendete Verpackungsdatenblatt ausgefüllt (Sprache:de/en), zur Freigabe der vorgeschlagenen Anlieferverpackung durch das Verpackungsmanagement an VITRA zurückzusenden.

Bei Bedarf ist ein Packversuch in Abstimmung mit dem Empfangswerk durchzuführen. Zusätzlich zur Standardverpackung sollte immer auch eine Alternativverpackung mit dem Empfangswerk vereinbart werden. Änderungen in der Verpackung sind im Vorfeld mit dem entsprechenden VITRA Werk abzustimmen.

Verpackungsvereinbarung zwischen Lieferant und VITRA

Wurde keine Verpackung definiert, hat der Lieferant Einwegverpackung zu verwenden. Das Gebinde darf eine Abmessung von 1.200 x 800 x 1.000 mm nicht überschreiten und soll mindestens zweifach stapelbar sein.

4.1 Verpackungsarten

Im Vitra Konzern kommen Einwegverpackungen, Mehrwegverpackungen sowie Packhilfsmittel zum Einsatz.

Verpackungen sind grundsätzlich unter ökonomischen und ökologischen Aspekten zu planen und zu standardisieren.

Die Verpackungsrichtlinien sind als Mindestanforderung zu verstehen. Beschädigungen, welche auf mangelnde Verpackung während des Transports zurückzuführen sind, werden dem Lieferanten belastet. Sollten nach Erfahrungen des Lieferanten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Materialien erforderlich sein, sind diese in Absprache mit Vitra vorzunehmen.

- Die Verpackung ist so auszuführen, dass die verpackten Materialien und die Verpackung unbeschadet transportiert, umgeschlagen und gelagert werden können.

- Die klimatischen Einflüsse während des Transports sind hinsichtlich Korrosionsschutz und Wahl der Verpackung zu berücksichtigen.

4.1.1 Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind im Gegensatz zu Einwegverpackungen für mehrere Umläufe innerhalb der TUL-Prozesse vorgesehen. Nach dem Gebrauch können sie dem Verpackungskreislauf wieder zugeführt werden.

4.1.2 Standardmehrwegverpackungen:

Mit der Einrichtung von Hochregalanlagen hat sich Vitra auf folgende Standards festgelegt:

Euro-/ DB-Palette: DIN 15146

Maße Grundfläche: 1200 x 800 mm

Gitterboxpalette: DIN 15155

Maße Grundfläche: 1200 x 800 mm

Folgende Kunststoffvorgaben sind für Mehrwegverpackungen einzuhalten:
zu verwenden: ABS; PE; PP; PS.

Weitere Kunststoffe sind zu genehmigen.

4.1.3 Einwegverpackungen

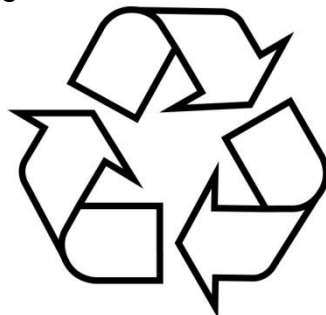
Einwegverpackungen sind nur für einen einzigen Transport bestimmt und haben ihre Funktion mit dem Ende der TUL-Prozesse erfüllt. Nach dem Gebrauch werden sie nicht über einen Primärkreislauf zurückgeführt.

Das verwendete Verpackungsmaterial muss grundsätzlich vollständig recycelbar sein.

Einwegverpackungen können aus folgenden Materialien bestehen:

Kunststoffe

Bei Kunststoffeinwegverpackungen sind ausschließlich PP oder PE anzuwenden.



Weitere Kunststoffe sind zu genehmigen.

Für ein gezieltes Recycling von Kunststoffen sind nur wenige unterschiedliche Materialien zu verwenden.

Holz (nur Massivholz)

Generell sind bei Anlieferung ausschließlich Holzverpackungen zu verwenden, die der Regelung „Richtlinie zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“- IPPC-Standard ISPM Nr. 15 entsprechen. Dementsprechend müssen die Paletten auch hitzebehandelt sein.

(Siehe bspw. <https://www.ippc.int/IPPEn/default.jsp>)

Für Einwegpaletten gelten folgende Anforderungen für die Mindesttragfähigkeit:

- Größe 600 x 800mm

Mindesttragfähigkeit: 250 kg

- Größe 1.200 x 800mm

Mindesttragfähigkeit: 500 kg

Zudem ist es für das problemlose Handling mit Hubgeräten notwendig, dass der Einschubbereich (der Platz zwischen Boden und Deckbrettern der Palette) 95 mm hoch ist.

Papier, Pappe

Verpackungen aus Papier oder Pappe müssen frei von produktionsschädlichen Stoffen sein. Es darf kein Zeitungspapier oder andere bedruckte Papiere verwendet werden.

Einwegkartonage ist in modularen Größen zu verwenden, sodass auch Mischpaletten bündig sind.

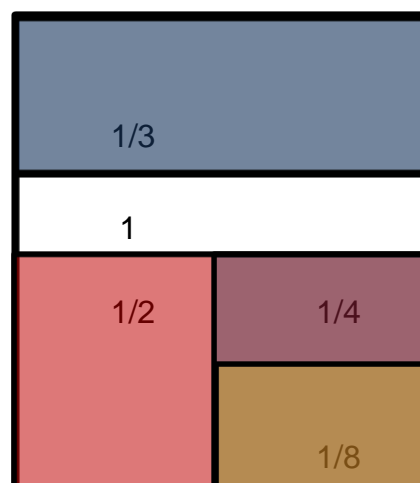
Für die Kartonage sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:

Länge [mm] Breite [mm] Höhe [mm]

Kartonmasse:

Palettenkarton

	L	B	H
1	1200	800	300-900
1/2	600	800	300-900
1/3	400	800	300-900
1/4	600	400	200-450
1/8	300	400	200-450



4.2 Packhilfsmittel

Packhilfsmittel sind Materialien, welche die Packeinheit stabilisieren bzw. die Festigkeit des Packmittels erhöhen, wie beispielsweise Zwischenlagen oder Folie. Für die Bildung von Verpackungseinheiten können folgende Packhilfsmittel eingesetzt werden:

- Kunststoffbänder

Für die Ladungssicherung einer Palette sind mind. 2 Kunststoffbänder zu verwenden.

- **Beutel und Säcke** aus PE-Folien in passgenauen Größen

(Vitra unterstützt gern bei der Auswahl geeigneter Hersteller)

- **Klebspunkte für Etiketten** (rückstandsfrei abziehbar)

- **Styropor** ist nur nach Rücksprache zugelassen.

- **Stretchfolie** ist nur in Ausnahmen zugelassen und kommt nur bei Anforderung durch Vitra zum Einsatz.

4.3 Spezialbehälter

Können bestimmte Materialien aufgrund ihrer Eigenschaften (Größe, Geometrie) nur in speziellen Behältern transportiert werden, stimmt der Lieferant rechtzeitig mit dem Vitra Verpackungsmanagement einen Spezialbehälter ab. Die Verantwortung für Planung und Konstruktion liegt beim Lieferanten. Vorgaben von Vitra sind dabei zu berücksichtigen. Für den Einsatz von Spezialbehältern ist zwingend eine Freigabe durch das Vitra Verpackungsmanagement erforderlich.

4.4 Sonderfall: Tischplatten Palettier- und Anliefervorgaben

Für die Anlieferverpackung von Tischplatten ist die Verpackungsvorschrift V0000046 zu beachten.

Die Verpackungsanweisung ist ggf. **beim Einkauf/ Verpackungsmanagement einzufordern.**

5. Verpackungsplanung

Rechtzeitig vor Serienstart legen Lieferant und Vitra gemeinsam die Verpackung des neuen Artikels fest.

Nach Auftragsvergabe durch Vitra ist der Lieferant verpflichtet, sich mit dem Verpackungsmanagement des Vitra-Empfangswerks in Verbindung zu setzen.

Der Lieferant sendet einen Verpackungsvorschlag zur Genehmigung an das Vitra Verpackungsmanagement.

Verpackungsmanagement@vitra.com (Ansprechpartner).

Der Vorschlag sollte seitens des Lieferanten auf Machbarkeit und Teilesicherheit geprüft sein und eine optimierte Füllmenge berücksichtigen.

6. Ladungssicherung

Die Ladungsträger dürfen an den Außenseiten weder durch die angelieferten Waren noch durch die Ladungssicherung überragt werden.

Setzt sich eine Ladeinheit aus kleineren Behältern (Spezial-, Universalbehälter oder Einwegverpackungen) zusammen, so sind diese auf das Standardmaß abzustimmen und ausreichend gegen Verrutschen zu sichern. Die Ladeinheit muss so gestaltet sein, dass die Ladung während der TUL-Prozesse unversehrt bleibt.

Zur Sicherung der Ware auf einer Palette sind Kantenschutzmittel und Kunststoffbänder zu verwenden.

Grundsätzlich sind Kunststoff- und Textilbänder zur Verzerrung der Ladegüter zu verwenden. Nur bei besonders schweren und scharfkantigen Ladegütern, bei der die Reißkraft und die Materialbeschaffenheit von Kunststoff- und Textilbändern nicht geeignet ist, können Stahlbänder verwendet werden.

Eine Umwicklung mit Stretchfolie ist geduldet, solange sichergestellt ist, dass die Ladungsträger (z.B. Kartons) nicht eingedrückt werden.

Kontakt:

Vitra

Verpackungsmanagement
Charles Eames Str. 2
79576 Weil am Rhein

Email: Verpackungsmanagement@vitra.com